



Baden-Württemberg

FINANZAMT ETLINGEN

Finanzamt Eblingen - Postfach 363 - 76257 Eblingen

Erlingen 14.04.2014

Bearbeiter Herr Wagner

Telefon 07243 508-260

Aktezeichen 31197/55734

Förderverein
Böhmische Musik Karlsbad
- BöMuKA-Club -
z. Hd. Hr. Georg Jestadt
Goethestr. 11
76307 Karlsbad

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmä- ßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO



A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

Förderverein Böhmische Musik Karlsbad - BöMuKA-Club - z. Hd. Hr. Georg Jestadt, Goethestr. 11, 76307 Karlsbad

in der Fassung vom 02.04.2014 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Postanschrift Finanzamt Eblingen, Postfach 363, 76257 Eblingen

Dienstgebäude |X| Pflanzheimer Str. 16 | | Goethestr. 17 - 76275 Eblingen - Telefon 07243 508-0 - Telefax 07243 508-265

Poststelle@fa-ertlingen.bwl.de - www.fa-ertlingen.de

Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Mo. - Di. 08.00 - 15.30 Uhr - Mi. 07.00 - 15.30 Uhr - Do. 08.00 - 17.30 Uhr - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
DI, Bundesbank Fil. Karlsruhe - IBAN DE25 6600 0000 0066 0015 02 - BIC MARKDF33HAN
Sparkasse Karlsruhe-Eblingen - IBAN DE92 6605 0101 0001 0430 09 - BIC KARSDE33XXX